

Magdeburg, den 18.01.2023

Präsidiumssitzung Nr. 204 (Videokonferenz)

Datum: 30.01.2023

Bearbeiter: Referentin Andrea Schulz

TOP 9 **Mitteilungen**

9.3 *Information zum Urteil der kommunalen Verfassungsbeschwerde gegen § 12 Abs. 1 ZensAG LSA;
Konsequenzen aus dem Urteil (LVG 6/22 vom 16.01.2023)*

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: 196. Präsidiumssitzung am 13.09.2021; TOP 10.2
197. Präsidiumssitzung am 29.11.2021; TOP 9.2
202. Präsidiumssitzung am 26.09.2022; TOP 5

Der SGSA hat die Kommunalverfassungsbeschwerde der Städte Haldensleben, Merseburg und Sangerhausen gegen § 12 ZensAG LSA aus Mitteln des Prozesskostenfonds mitfinanziert.

Mit der Urteilsverkündung am 16.01.2023 hat die kommunale Verfassungsbeschwerde gegen § 12 ZensAG LSA ihren Abschluss gefunden. Das Landesverfassungsgericht hat die Klage zurückgewiesen.

Zur Begründung führte das Gericht aus, dass es sich bei der Kostenerstattung nach § 12 ZensAG LSA um einen angemessenen Mehrbelastungsausgleich handele. Die Kostendeckung sei transparent und nachvollziehbar geregelt worden. Gegen die Kostenfolgeabschätzung lägen keine verfassungsrechtlichen Bedenken vor. Das Berechnungsschema des Gesetzgebers sei transparent und nachvollziehbar. Diese Berechnungen hätten die Beschwerdeführerinnen nicht erschüttern können, die aufgestellten Berechnungen seien nicht widerlegt worden. Die Hinweise auf die Erfahrungen aus dem Zensus 2011 seien nicht substantiiert gewesen, die Umfrage des SGSA zu den entstandenen Mehraufwendungen zu unkonkret. Im Übrigen sei der Zensus 2011 nicht mit dem Zensus 2022 vergleichbar. Das Kalkulationsschema des Gesetzgebers berücksichtige insbesondere die Unterschiede zum Zensus 2011.

Aus der Gesetzesbegründung und der Kalkulation der Landesregierung ergäben sich keine Fehler.

Dem gegenüber hätten die Beschwerdeführerinnen lediglich Angaben zur Anzahl der Beschäftigten gemacht. Diese Angaben waren dem Landesverfassungsgericht jedoch zu unkonkret. Auch sei nicht nachvollziehbar, weshalb in den einzelnen Erhebungsstellen unterschiedliche Strukturen und damit Kosten entstanden seien. (Anmerkung: Auf entsprechende Erläuterungen der Beschwerdeführer in der mündlichen Verhandlung am 12.12.2022 ging das Gericht hier nicht ein.) Die Erhebungsstellen hätten von der Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht, statt der in dem Kalkulationsschema dargestellten Entgeltgruppen, Mitarbeiter in geringeren Entgeltgruppen für die Durchführung des Zensus zu verpflichten und so einen finanziellen Spielraum zu gewinnen.

Der Erhebungsbereich sei vom Gesetzgeber angemessen berücksichtigt worden. Das Argument, wonach die Erhebungsstellen den Zensus auch für andere Gemeinden durchführen, das finanzielle Defizit jedoch allein ausgleichen müssen, fand keine Berücksichtigung.

Eine Evaluation ist nach Auffassung des Gerichtes auch nicht geboten, da es sich um eine zeitlich befristete Aufgabe gehandelt habe.

Erste Bewertung:

Mit den tatsächlich entstandenen Kosten und auch anderen Argumenten der Beschwerdeführerinnen hat sich das Landesverfassungsgericht leider nicht bzw. nicht in der gebotenen Tiefe auseinandergesetzt, obwohl die Abläufe in den Erhebungsstellen und auch die Gründe für unterschiedliche Strukturen in den Erhebungsstellen zum Teil schriftlich und zum Teil in der mündlichen Verhandlung vorgetragen wurden.

Im Ergebnis bleibt festzustellen, dass die tatsächlich entstandenen Mehrkosten offenbar keine Bedeutung haben. Die vom Gesetzgeber aufzustellende Kosten-Prognose, in der er relativ frei ist, hätte vielmehr in der Tiefe konkret auf Fehler untersucht werden müssen. Problematisch dabei ist jedoch, dass die Prognose des Gesetzgebers weit vor der eigentlichen Aufgabenerfüllung aufgestellt wurde, die kommunale Verfassungsbeschwerde nach Auffassung des Gerichtes aber – ohne die tatsächlichen Kosten zu kennen – bereits konkrete Fehler in den Berechnungen hätte darstellen und beziffern müssen. Als Begründung reicht es demnach nicht, dass tatsächlich Mehrkosten angefallen sind.

Das Konnexitätsprinzip nach Art. 87 Abs. 3 LVerf LSA folgt in der Ausprägung der aktuellen Rechtsprechung des Landesverfassungsgerichtes einem eigenen Weg. Es ist nach Ansicht des Gerichtes ausreichend, dass überhaupt ein Mehrbelastungsausgleich geregelt wurde. Ob dieser ausreichend ist, spielt dabei auch hinsichtlich neu übertragener Aufgaben aus dem Bereich des übertragenen Wirkungskreises keine Rolle.

Eine umfassende Bewertung der Entscheidung werden wir nach Vorlage und Prüfung der schriftlichen Urteilsbegründung vornehmen.

Was die aktuelle Entscheidung des Landesverfassungsgerichtes für die Wirksamkeit des Konnexitätsprinzips in Sachsen-Anhalt bedeutet und wie verbandspolitisch zu reagieren ist, wird – auch unter Berücksichtigung der bisherigen, einen höheren Mehrbelastungsausgleich verneinenden Rechtsprechung des Gerichtes – in den Gremien des SGSA weiter zu erörtern sein.

In diesem Zusammenhang sollte grundsätzlich über die schwache Ausprägung des lediglich angemessenen Mehrbelastungsausgleichs in Art. 87. Abs. 3 Verf LSA diskutiert werden. Das Präsidium hatte trotz der fehlenden Aussagen im Koalitionsvertrag von CDU, SPD und FDP der 8. Wahlperiode mit Beschluss vom 29.11.2021 einstimmig die Notwendigkeit zur Weiterentwicklung des Konnexitätsprinzips hervorgehoben und die Landesgeschäftsstelle dies in der Anhörung zur Konsultationsvereinbarung 2021 gegenüber dem Land erneut eingefordert. Diese Notwendigkeit wird angesichts des aktuellen Urteils noch einmal deutlich verstärkt.

Der von beiden Spitzenverbänden Anfang 2020 unterbreitete Vorschlag zur Weiterentwicklung des Art. 87 Abs. 3 Verf LSA bleibt eine geeignete Diskussionsgrundlage (s. 202. Präsidiumssitzung am 26.09.2022, TOP 5, Anlage).

Ebenfalls zu beleuchten wäre auch die Regelung des § 19 LVerfGG LSA. Danach ist ein Mitglied des Landesverfassungsgerichts von der Ausübung seines Richteramtes ausgeschlossen, wenn es in derselben Sache bereits von Amts- oder Berufswegen tätig war oder ist. Dies gilt gemäß § 19 Abs. 3 LVerfGG jedoch nicht im Falle der Mitwirkung an Gesetzgebungsverfahren. Im aktuellen Beschwerdeverfahren gegen § 12 ZensAG LSA war eine Person des Gerichts als Mitglied des Landtages von Sachsen-Anhalt am parlamentarischen Gesetzgebungsverfahren zum Zensusausführungsgesetz beteiligt. Es erscheint nicht sachgerecht, dass eine Person, die in einem Gesetzgebungsverfahren mitgewirkt hat, gleichwohl nicht gehindert ist, als Verfassungsrichter über die Verfassungsmäßigkeit genau dieses Gesetzes zu entscheiden.

Ein möglicher Termin für diese Grundsatzdebatte könnte die Klausurtagung des Präsidiums am 27. und 28.03.2023 sein.

Das Präsidium wird um Kenntnisnahme gebeten.